



**BWHV**  
Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V.

**Richtlinien für die Aus- und -Fortbildung  
für Funktionen im Schiedsrichterwesen  
sowie Anerkennung von Lizenzen  
gem. § 3 SRO DHB und § 7 SRO BWHV**

Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V. (BWHV)

## Präambel

Die vorliegenden Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im Schiedsrichterwesen gemäß § 3 SRO DHB und § 7 SRO BWHV dienen der einheitlichen Regelung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Schiedsrichterausbildung. Ziel ist es, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern eine zeitgemäße, praxisorientierte und bedarfsgerechte Ausbildung zu ermöglichen.

Die Schiedsrichter-Grundausbildung einschließlich der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen wird vom Deutschen Handballbund (DHB) erlassen und ist verbindlich.

Darüber hinaus regeln diese Richtlinien die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungen und schaffen damit Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

### Grundsätzliches:

Die Aus- und Fortbildungen können in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist nach Möglichkeit das Online-Format zu prüfen; die endgültige Entscheidung über das jeweilige Format obliegt dem Ausrichter, sofern es keine übergeordneten anderweitigen Vorgaben gibt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildungen können Leistungsnachweise erforderlich sein. Diese können je nach Ausgestaltung vorab digital oder in Präsenz erbracht werden. Auch hier liegt die Entscheidung über die konkrete Form beim Ausrichter, sofern es keine übergeordneten anderweitigen Vorgaben gibt.

## § 1 Kinderhandballspielleiter

### 1.1 Ausbildung

Die Ausbildung zum Kinderhandballspielleiter umfasst eine theoretische Ausbildung mit anschließender praktischer Prüfung. Das Theoriemodul umfasst mindestens 3 Einheiten à 45 Minuten. Die Ausbildung darf ausschließlich durch vom BWHV ausgebildete Multiplikatoren stattfinden.

Inhalt der Ausbildung ist die „Ausbildungsunterlage Kinderhandballspielleiter“ des BWHV in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Ausbildungskosten richten sich nach den Vorgaben des BWHV (siehe FGBO). Diese beinhalten auch gestellte Utensilien.

Jeder Kinderhandballspielleiter wird mit den notwendigen Utensilien (Pfeife, etc.) ausgestattet. Das Kinderhandballspielleiter-T-Shirt kann durch den jeweiligen Verein auf dessen Kosten im Bestellshop optional bestellt werden.

#### 1.2. Prüfung

Nach der Theorieausbildung findet eine praktische Prüfung zum Kinderhandballspielleiter anhand einer Spielleitung statt. Diese Spielleitung dauert mindestens 10 Minuten und ist durch einen, durch den BWHV ausgebildeten Multiplikator anhand des offiziellen Prüfungsbogens zu bewerten. In begründeten Fällen kann der für die Prüfungsabnahme zuständige Bezirk auch weitere Personen, welche im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind, für die Prüfungsabnahme benennen.

#### 1.3 Lizenz und Anerkennung

Die Kinderhandballspielleiterlizenz wird nach bestandener Prüfung für die Dauer bis zum 30.09. des übernächsten Kalenderjahres ausgestellt.

C-Lizenz Inhaber können sich eine Kinderhandballspielleiterlizenz durch die Geschäftsstelle anerkennen lassen. Hierzu ist ein Selbststudium der Lehrunterlagen des Kinderhandballspielleiters vorab notwendig.

#### 1.4. Lizenzverlängerung

Lehrgänge zu Lizenzverlängerungen werden durch den BWHV im Onlineformat angeboten. Die Teilnahme verlängert die Lizenz um weitere 2 Jahre (bis zum 30.09. des übernächsten Kalenderjahres). Schiedsrichter und Jugendhandballspielleiter bekommen im Zuge ihrer Fortbildungsveranstaltungen die Kinderhandballspielleiterlizenz automatisch verlängert.

#### 1.5 Zuständigkeit

Die Ausbildung von Kinderhandballspielleitern findet dezentral in den 8 Bezirken statt. Die Teilnahme am Lehrgang steht jedoch bezirksübergreifend offen. Jeder Bezirk hat dafür mindestens eine verantwortliche Person zu benennen. Für die Lehrinhalte und zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Bezirke ernennt der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des BWHV eine verantwortliche Person für diesen Bereich.

#### 1.6. Zulassungsvoraussetzung

Die Anmeldung zur Ausbildung ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Maßgeblich für den Stichtag ist der Beginn der Ausbildung.

### 1.7. Betreuung von Kinderhandballspielleitern

Die Betreuung von Kinderhandballspielleiter wird in §6 „Betreuung von Kinder-/Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichtern“ geregelt.

## **§ 2 Jugendhandballspielleiter**

### 1.1 Ausbildung

Die Ausbildung zum **Jugendhandballspielleiter** umfasst eine theoretische Ausbildung mit anschließender Prüfung. Das Theoriemodul umfasst mindestens 9 Einheiten à 45 Minuten. Die Ausbildung darf ausschließlich durch vom BWHV ausgebildete Multiplikatoren stattfinden.

Inhalt der Ausbildung ist die „Ausbildungsunterlage Jugendhandballspielleiter“ des BWHV in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Ausbildungskosten richten sich nach den Vorgaben des BWHV (siehe FGBO). Diese beinhalten auch gestellte Utensilien.

Jeder Jugendhandballspielleiter wird mit den notwendigen Utensilien und Trikot ausgestattet.

### 1.2. Prüfung

Nach der Theorieausbildung ist eine praktische Prüfung zum Jugendhandballspielleiter anhand einer Spielleitung erforderlich. Diese Spielleitung dauert mindestens 20 Minuten und ist durch einen durch den BWHV ausgebildeten Multiplikator nach Freigabe durch den zuständigen Bezirk anhand des offiziellen Prüfungsbogens zu bewerten. In begründeten Fällen kann der für die Prüfungsabnahme zuständige Bezirk auch weitere Personen, welche im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind, für die Prüfungsabnahme benennen.

### 1.3 Lizenz und Anerkennung

Die Jugendhandballspielleiter-Lizenz wird nach bestandener Prüfung bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres ausgestellt.

B-Lizenz Inhaber können sich eine Jugendhandballspielleiter durch die Geschäftsstelle anerkennen lassen. Hierzu ist ein Selbststudium der Lehrunterlagen der Jugendhandballspielleiterausbildung vorab notwendig.

### 1.4. Lizenzverlängerung

Lehrgänge zu Lizenzverlängerungen werden durch den BWHV im Onlineformat angeboten. Die Teilnahme verlängert die Lizenz um 1 Jahr (bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres). Schiedsrichter bekommen im Zuge ihrer Fortbildungsveranstaltungen die Jugendhandballspielleiterlizenz automatisch verlängert.

### 1.5 Zuständigkeit

Die Ausbildung von Jugendhandballspielleiter findet dezentral in den 8 Bezirken statt. Die Teilnahme am Lehrgang steht jedoch bezirksübergreifend offen. Jeder Bezirk hat dafür mindestens eine verantwortliche Person zu benennen. Für die Lehrinhalte und zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Bezirke ernennt der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des BWHV eine verantwortliche Person für diesen Bereich.

### 1.6. Zulassungsvoraussetzung

Die Anmeldung zur Ausbildung ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres möglich. Maßgeblich für den Stichtag ist der Beginn der Ausbildung.

Für die Teilnahme an der Jugendhandballspielleiter-Ausbildung ist der Besitz einer gültigen Kinderhandballspielleiterlizenz erforderlich.

### 1.7. Betreuung von Jugendhandballspielleitern

Die Betreuung von Jugendhandballspielleiter wird in §6 „Betreuung von Kinder-/Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichtern“ geregelt.

## **§ 3 Schiedsrichter**

### 1.1 Ausbildung

Die Ausbildung zum Schiedsrichter erfolgt nach den Vorgaben des DHB im Rahmen einer hybriden Ausbildung in Form von Online-Theoriemodulen sowie durch praktische Ausbildungseinheiten.

Die Ausbildungskosten richten sich nach den Vorgaben des BWHV (siehe FGBO). Diese beinhalten auch gestellte Utensilien.

Jeder Schiedsrichter wird mit den notwendigen Utensilien, SR-Trikot sowie Polo ausgestattet.

### 1.2. Prüfung

Nach der Theorieausbildung erfolgt eine Theorieprüfung anhand eines Regeltests mit 30 Fragen. Hierfür ist der Prüfungsbogen der Neulingsausbildung zu verwenden und es sind

anhand der dort vorgesehenen Punkteskala mindestens 70% richtige Beantwortungen zu erreichen. Im Nachgang findet eine praktische Prüfung anhand einer Spielleitung statt. Diese Spielleitung dauert mindestens 30 Minuten und ist vor einer durch den Bezirk benannten Person abzulegen, welche im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz oder Schiedsrichterbeobachterlizenz ist. Die praktische Prüfung zählt als bestanden, wenn mindestens 50 Punkte auf dem Neutralbeobachtungsbogen erreicht wurden.

### 1.3 Lizenz

Die Schiedsrichter-Lizenz wird nach bestandener Prüfung bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres ausgestellt.

### 1.4. Lizenzverlängerung

Lizenzverlängerungen werden abhängig von der Leistungsklasse des Schiedsrichters durch den Bezirk oder den Verband erteilt. Die Mindestdauer beträgt 5 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Für alle Ebenen gilt als Mindestvoraussetzung der Lizenzverlängerung das Bestehen eines Regeltest mit 30 Regelfragen aus dem offiziellen Regelfragenkatalog, von denen mindestens 23 korrekt beantwortet sein müssen. Der Regeltest kann in einer offiziellen Nachprüfung beliebig oft bis zum Bestehen wiederholt werden. Die Regelüberprüfung kann in Präsenz oder im Rahmen eines digitalen Online-Tests stattfinden. Die erfolgreiche Absolvierung des Fortbildungslehrganges inklusive bestandenem Regeltest verlängert die Lizenz um 1 Jahr (bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres).

### 1.5 Besondere spielklassenbezogene Leistungsanforderungen für Schiedsrichtergespanne

Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Schiedsrichtergespanne verpflichtet werden, die für die jeweilige Spielklasse vorgegebenen zusätzlichen Leistungstests (insbesondere Sporttests) abzulegen. Die insoweit verbindlichen Kriterien sind durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter zu beschließen und Änderungen sind fruestens 3 Monate nach Änderung für das kommende Spieljahr wirksam.

### 1.6 Zuständigkeit

Die Ausbildung von Schiedsrichtern findet dezentral in den 8 Bezirken statt. Jeder Bezirk hat dafür mindestens eine verantwortliche Person zu benennen und pro Spieljahr mindestens einen Ausbildungslehrgang und eine ausreichende Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Die Fortbildung wird je nach Leistungsklasse durch den Verband oder Bezirk angeboten. Die für die Fortbildungen vorgesehenen Lehrwarte des Lehrwartepools werden von den für die

Lehrwartepools verantwortlichen Personen zu den Fortbildungslehrgängen bestimmt und eingeteilt.

Sonderveranstaltungen, wie beispielsweise sogenannte Crash-Kurse oder Back-to-Whistle werden nach Freigabe durch den Vizepräsident Schiedsrichterwesen ausgeschrieben.

### **1.7. Zulassungsvoraussetzung**

Die Anmeldung zur Ausbildung ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Maßgeblich für den Stichtag ist der Beginn der Ausbildung.

### **1.8. Betreuung von Neulingsschiedsrichtern**

Die Betreuung von Neulingsschiedsrichtern (Erstlizenzzugabe) wird in §6 „Betreuung von Kinder- / Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichtern“ geregelt.

## **§ 4 Allgemeine Prüfungsregelungen**

Sofern in diesen Richtlinien für die Aus- und -Fortschreibung für Funktionen im Schiedsrichterwesen nicht anders geregelt, gelten folgende allgemeine Prüfungsregelungen:

### **1. Schriftliche Prüfungen**

- 1.1 Die Prüfungsdauer beträgt maximal 60 Minuten.
- 1.2 Die ausrichtende Instanz des Schiedsrichterlehrganges erstellt einen Regelfragebogen für die theoretische Prüfung aus dem aktuell gültigen Regelfragenkatalog.
- 1.3 Bei der Prüfung gibt es nur „nicht bestanden“ oder „bestanden“. Hierfür sind 70% zu erreichen.
- 1.4 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist umgehend mitzuteilen.

### **2. Praktische Prüfungen**

- 2.1 Die Prüfungsteilnehmer werden nach bestandener schriftlicher Prüfung zur Leitung eines Spieles mit eingeteilt.
- 2.2 Der Prüfungsteilnehmer ist anhand des offiziellen Neutralbeobachtungsbogens zu bewerten.
- 2.3 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

### **3. Nichtbestehen der Prüfung**

- 3.1 Sofern die Prüfungsleistungen je Prüfung nicht erfüllt sind, wird einmalig je Prüfung, die Möglichkeit einer Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung angeboten.

3.2 Bei Regeltests zum Erwerb von Lizenzverlängerungen darf die schriftliche Prüfung bis zum Bestehen beliebig häufig wiederholt werden.

## **§ 5 Weitere Ausbildungen**

### **5.1 Ausbildung und Fortbildung von Zeitnehmer/Sekretär**

1. Die Ausbildung / Lizenzverlängerung von Zeitnehmer / Sekretär im BWHV erfolgt durch eine Online-Schulung durch einen vom Vizepräsident Schiedsrichter des BWHV benannten Lehrwart auf Grundlage der vom DHB vorgegebenen Lehrinhalte sowie den spezifischen Inhalten und Vorgaben des BWHV.
2. Personen die mindestens 8 Spiele (nachzuweisen durch Ausweisnummer im SBO) im aktuellen Spieljahr als Zeitnehmer / Sekretär im BWHV im Einsatz waren, erlangen eine automatische die Lizenzverlängerung. ausgenommen es gab Änderungen, welche eine Schulung für Zeitnehmer/Sekretäre bedürfen.
3. Die Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz ist bis zum 30.09 eines jeden Kalenderjahres gültig und wird auf die Lizenzdauer von 1 Jahr ausgestellt/verlängert.

### **5.2 Aus- und Fortbildung von Neutralen Schiedsrichter-Beobachtern / Coaches / Paten**

1. Die Bezirke sind für die Ausbildung von neuen Schiedsrichter-Beobachtern/Coaches verantwortlich. Bei Bedarf ist ein entsprechender Lehrgang im Umgang von 5 Fortbildungsstunden à 45 Minuten anzubieten. Die Lehrinhalte für Beobachterlehrgänge werden vom Verbandsausschuss Schiedsrichter vorgegeben. Zum Bestehen eines Regeltest mit 30 Regelfragen müssen mindestens 70% korrekt beantwortet sein. Die Lizenz ist bis zum 30.09 eines jeden Jahres gültig und auf die Lizenzdauer von 1 Jahr ausgestellt.
2. Die Lizenzverlängerung von Beobachtern/Coaches oder die Qualifizierung von Beobachtern/Coaches in höhere Leistungsklassen setzt die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen der jeweiligen Liga voraus. Insgesamt muss ein Lizenzverlängerungslehrgang für Beobachter mindestens 3 Fortbildungsstunden à 45 Minuten betragen, Lehrinhalte anderer Lizenzverlängerungskurse (z.B. Schiedsrichterlizenzverlängerung) können angerechnet werden.
3. Paten sind vom Bezirk eingesetzte Personen im Sinne von §6 „Betreuung von Kinder-/Jugendhandballspielleiter und Neulingen“. Diese werden von den jeweiligen Bezirken in die Aufgaben eines Paten eingewiesen. Hierfür ist die Lehrunterlage „SR-Paten“ in Höhe von maximal 3 Fortbildungsstunden à 45 Minuten zu lehren. Die Lizenz von SR-Paten ist so lange gültig, bis diese vom Fachausschuss Schiedsrichter oder Verbandsausschuss Schiedsrichter widerrufen wird.

## §6 Betreuung von Kinder- /Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichtern

1. Kinder-, Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichter sind von ihrem Heimvereinen oder -Spielgemeinschaften nach jeder Lizenzneuvergabe bei den Spielen gemäß der Anweisung zur Betreuung von Kinder- /Jugendhandballspielleiter und Neulingsschiedsrichtern zu betreuen. Hierfür hat der Heimverein bzw. die Heimspielgemeinschaft eine Person zur Begleitung bereitzustellen. Ein Anspruch auf einen Vergütung gegenüber dem BWHV besteht hierfür nicht.
  - a. Für Personen unter 18 Jahren ist die Betreuung im ersten Jahr bei jeder Spielleitung umzusetzen.
  - b. Für Personen ab 18 Jahren ist die Betreuung in den ersten 5 Spielleitungen vorgesehen.
  - c. Die Verpflichtung zur Betreuung nach a. oder b. kann vorzeitig beendet werden, wenn dies durch die Bezirk aufgrund der fachlichen Einschätzung eines neutralen Beobachters, Coaches oder Paten zweckmäßig erscheint.
2. Offiziell durch den Bezirk angesetzte Paten, haben bei jedem Spiel einen Feedbackbogen inklusive Abrechnung gemäß FGBO im System abzugeben. Die Ansetzung erfolgt hierfür durch den jeweiligen Bezirk.
3. Betreuer nach 1. oder Paten nach 2. haben ihren Namen im Spielbericht Online in der Spalte Beobachter, ohne eine Abrechnung einzutragen.
4. Die Bezirke oder der Verband hat jederzeit die Möglichkeit, weitergehende Förderungsmaßnahmen durchzuführen oder anzubieten. Dies darf jedoch nicht die Einteilbarkeit des Schiedsrichters negativ beeinflussen.

## §7 Ausbildung von Multiplikatoren und Lehrwarten

1. Die Ausbildungsinhalte von Multiplikatoren für Kinder- und Jugendhandballspielleitern sowie von Schiedsrichterlehrwarten werden vom Verbandsausschuss Schiedsrichter beschlossen.
2. Der Vizepräsident Schiedsrichter kann Multiplikatoren und Lehrwarte gemäß SRO berufen oder abberufen.